

BEFRISTETER PRAXIS VERTRAG

für den praxisintegrierten dualen Studiengang
Bachelor of Arts - Bewegungskoching und Gesundheit



University
of cooperative education

Zwischen dem Praxispartner (nachstehend auch Praxisbetrieb)

und

Frau

Herr

(nachstehend Studierende/Studierender genannt)

INHABER / GESCHÄFTSFÜHRER / VORSTAND

NAME/VORNAME

STRASSE/HAUSNR.

STRASSE/HAUSNR.

PLZ

ORT

PLZ

ORT

TELEFON

FAX

GEBURTSDATUM

GEBURTSORT

E-MAIL

STAATSANGEHÖRIGKEIT

VERANTWORTLICHE/R ANSPRECHPARTNER/IN
PRAXISBETREUER/IN

TELEFON

MOBILTELEFON

NAME, VORNAME

E-MAIL

E-MAIL

wird der folgende befristete Praxisvertrag geschlossen

Gegenstand des praxisintegrierenden Studiums: Im Rahmen des praxisintegrierenden dualen Studiums wird im Praxisbetrieb und an der Deutschen Berufsakademie für Sport und Gesundheit (dba) eine praxisorientierte und wissenschaftsbezogene berufliche Bildung vermittelt, deren Ziel der oben genannte Studienabschluss an der dba ist. Der Inhalt des Studiums und der Praxisphasen ergibt sich aus dem Rahmenstudienplan und dem Modulhandbuch der dba.

Dauer (siehe § 1)

Das Studium dauert mindestens drei Jahre

BEGINN (TT/MM/JJ)

ENDE (TT/MM/JJ)

Praxiszeiten (siehe § 5)

Die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit im Praxisbetrieb beträgt

16 Stunden

18 Stunden

20 Stunden

Praxisphasen

Die Vermittlung der betrieblichen Praxis wird in

_____ ORT DES PRAXISBETRIEBES

durchgeführt. Der Praxisbetrieb behält sich eine vorübergehende Beschäftigung an einer anderen Betriebsstätte unter Berücksichtigung der Interessen des/der Studierenden vor.

Urlaub

Der Praxisbetrieb gewährt dem/der Studierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch in

Jahr _____ Tage

Jahr _____ Tage

Jahr _____ Tage

Jahr _____ Tage

Die Zeiträume für die Inanspruchnahme des Urlaubs werden zu Beginn festgelegt.

Vergütung und sonstige Leistungen (siehe § 6)

Der Praxisbetrieb zahlt dem/der Studierenden eine angemessene Vergütung. Diese beträgt zurzeit monatlich brutto

€ _____

€ _____

€ _____

1. Studienjahr
(1., 2. Sem.)

2. Studienjahr
(3., 4. Sem.)

3. Studienjahr
(5., 6. Sem.)

Probezeit (siehe § 2)

Die Probezeit beträgt 4 Monate

Die umstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden mit der Unterzeichnung ebenfalls vereinbart.

Studierende/r

Praxispartner

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Allgemeine Vertragsbedingungen

- Praxisvertrag Bachelor of Arts, Start Wintersemester 2017 -

§ 1 Vertragsgegenstand, Laufzeit des Vertrages, Praxiszeit

(1) Im Rahmen des Studiums an der Deutschen Berufsakademie Sport und Gesundheit (dba) wird an der Berufsakademie und im Praxisbetrieb (praxisintegrierendes duales Studium) eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Ausbildung vermittelt. Gegenstand dieses Vertrages ist die praktische Ausbildung als Teil des dualen Studiums nach § 1 Abs. 2 und 3 hessisches Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien, welche nach dem Praxisplan der Berufsakademie den betrieblichen Praxispartnern obliegt.

(2) Der befristete Praxisvertrag endet mit dem Ablauf des Studiums (s. vorne), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der/die Studierende wird bereits jetzt auf seine/ihre Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III hingewiesen, wonach Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet sind, sich spätestens drei Monate vor der Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn eine Weiterbeschäftigung vorgesehen ist, der Vertrag über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses jedoch noch nicht abgeschlossen wurde.

§ 2 Probezeit

Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird das Studium während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3 Pflichten des/der Studierenden

Der/Die Studierende verpflichtet sich, die Kenntnisse, die Fertigkeiten und die beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
2. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der dba sowie an den für ihn/sie vorgesehenen betrieblichen Unterweisungen teilzunehmen;
3. den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Praxisphase von den weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
4. die für den Praxisbetrieb geltende Ordnung zu beachten;
5. Einrichtungen des Praxisbetriebs pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über die ihm/ihr im Rahmen der Praxisphase bekannt gewordenen, durch das Datengeheimnis geschützten personenbezogenen Daten auch nach seinem/ihrer Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;
7. bei Fernbleiben von den Praxisphasen und/oder vom Unterricht an der dba unter Angabe von Gründen unverzüglich der Firma und der dba Nachricht zu geben und der Firma bei Krankheit oder Unfall spätestens am zweiten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden. Der Praxisbetrieb ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
8. mit der dba und dem Praxisbetrieb einen Studienvertrag abzuschließen.

§ 4 Pflichten des Praxispartners/Praxisbetriebes

Der Praxispartner verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden die Kenntnisse, die Fertigkeiten und die beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienzieles nach dem Rahmenplan der dba erforderlich sind und die Praxisphasen gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Praxisablaufes so durchzuführen, dass das Abschlussziel in der vorgesehenen Praxiszeit erreicht werden kann; hierzu gehört auch die Betreuung bei der Erstellung der Praxis-, Assistenten- und Bachelorarbeiten sowie deren Korrektur und/oder Freigabe zur Korrektur.
2. Unterbrechungen der betrieblichen Praxisphasen müssen umgehend dem Studiendensekretariat schriftlich mitgeteilt werden. Die versäumten Lehrinhalte sind möglichst während der Praxiszeit nachzuholen. Ist ein Nachholen während der Praxiszeit nicht möglich, ist die Praxiszeit im Einvernehmen mit dem/der Studierenden entsprechend den versäumten Praxiszeiten zu verlängern, sofern dies zur Erreichung des Studienziels erforderlich ist. Der Praxisvertrag verlängert sich entsprechend.
3. einen persönlichen und fachlich geeigneten Ansprechpartner (Praxisbetreuer) mit der Vermittlung der praktischen Kenntnisse zu beauftragen und diesen dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen;
4. den Studierenden/die Studierende zum Besuch der dba anzuhalten und für die Studientage, insbesondere auch den Blockunterricht (§ 5 Abs. 2 und 3 Studienvertrag) unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen;
5. den Studierenden/die Studierende über die üblichen Studientage hinaus im Einzelfall von der Tätigkeit im Betrieb unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen, sofern die betrieblichen Erfordernisse dies erlauben und der Studienbetrieb es erfordert, insbesondere für Prüfungsvorbereitung, Prüfungsteilnahme oder die Ausarbeitung schriftlicher Prüfungsleistungen;
6. dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Wissensstand sowie den körperlichen Kräften angemessen sind;
7. den/die Studierende zum Studium bei der dba anzumelden und einen Studienvertrag abzuschließen.

§ 5 Wöchentliche Praxiszeit und Urlaub

(1) Die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit im Betrieb richtet sich nach den für den Praxisbetrieb geltenden Bestimmungen und beträgt mindestens 16 und höchstens 20 Stunden (s. vorne), möglichst auf drei Tage verteilt. An dba-Tagen sind Praxiszeiten ausgeschlossen.

(2) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend sein und in den von der Berufsakademie festgelegten Ferienzeiten genommen werden. An Unterrichtstagen/dba-Tagen ist Urlaub nicht möglich.

§ 6 Vergütung, sonstige Leistungen, Sozialversicherung

(1) Die monatliche Vergütung wird spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats gezahlt.

(2) Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.

(3) Dem/Der Studierenden wird die Vergütung bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gewährt.

§ 7 Kündigungsgründe

(1) Während der Probezeit kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen.

(2) Nach der Probezeit kann der Praxisvertrag nur gekündigt werden:

a) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, insbesondere dann, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und der Studienvertrag aus diesem Grund seitens der dba gekündigt wird. Die dba informiert den Praxisbetrieb unverzüglich schriftlich über die Kündigung.

b) von dem/von der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Semesterende, wenn er/sie das duale Studium aufgeben will.

c) vom Praxispartner mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Semesterende, wenn Anhaltspunkte für eine Aufgabe durch den/die Studierende/n vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Studierende unentschuldig länger als zwei Wochen dem Praxisbetrieb oder der dba fernbleibt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Absatzes zwei zusätzlich unter Angabe und Nachweis der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Beendigung des Praxisvertrages bedeutet den Wegfall der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien. Das duale Studium erfordert zwingend einen wirksamen Praxisvertrag. Der Studienvertrag ist in einem solchen Fall fristgerecht zu kündigen (§3 Abs. 4 und 2 Studienvertrag).

(5) Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Praxisvertrages hat der Praxispartner die dba hierüber innerhalb von drei Werktagen nach Kenntnis von der Beendigung in Textform zu informieren.

§ 8 Zeugnis

(1) Der Praxispartner stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Praxisvertrages ein Zeugnis aus. Hat der Praxispartner die Praxisphasen teilweise nicht selbst durchgeführt, so soll auch der betriebliche Kooperationspartner das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über die Art, die Dauer und das Ziel der Praxisphasen sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Studierenden, auf Verlangen des/der Studierenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 Ausschlussfrist

(1) Ansprüche aus dem Praxisvertrag sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.

(2) Die in Absatz (1) genannte Dreimonatsfrist gilt nicht für Ansprüche aus und im Zusammenhang mit unerlaubten Handlungen.

(3) Ansprüche gemäß Absatz (1), die nicht innerhalb der Dreimonatsfrist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der/die AnspruchsinhaberIn durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

§10 Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Abschluss des Studienvertrages und die Aufnahme des Studienbetriebes (§ 5 Studienvertrag) durch die dba sind Wirksamkeitsvoraussetzungen des Praxisvertrages.

(2) Nebenabreden, die den Praxisvertrag betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Praxisvertrages getroffen werden.

(3) Die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung (Rahmen-Prüfungsordnung und Modulkatalog) sowie die Studienregeln der dba sind Bestandteile dieses Praxisvertrages. Das hessische Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien findet Anwendung.

(4) Vorstehender Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von dem/der Studierenden sowie einem Bevollmächtigten des Praxispartners/in eigenhändig unterzeichnet. Ein Exemplar erhält die dba.

§ 11 Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist soweit gesetzlich zulässig der Ort des Praxisbetriebs.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. unwirksam gewordene Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die der bisherigen Regelung nach den Vorstellungen und den wirtschaftlichen Geschäftsgrundlagen der Parteien am nächsten kommt.